

Preisverzeichnis für das Hundebad.

Größe der Hunde	kurzhaarige	langhaarige	
	Reinigen	Reinigen	Scheren ohne Reinigen
unter 45 cm	0.90	1.20	2.50
von 40—50 cm	1.10	1.40	3.—
über 55 cm	1.30	1.60	3.50

Pfoten scheren M. 0.70, Pfoten und Schnauze scheren M. 1.—, Einstellen für 1 Stunde M. 0.10.
Für besonders große Hunde 0.50 Mk. Zuschlag.

Ständige Sanitätswache der Freiwilligen Sanitäts-Kolonne vom Roten Kreuz Augsburg e. V., gegr. 1. April 1900.

Wachlokal: Mittl. Kreuz F 325, ☎ 800.

Die Wache ist eine fortlaufende Tag- und Nachtwache, welche bei Tag mit 10 Mann und bei Nacht mit 6 Mann besetzt ist. Sie kann persönlich, oder mittelst Fernruf jederzeit geholt werden: Bei Unglücksfällen jeder Art, plötzlichen Erkrankungen von Personen in Straßen, öffentlichen Lokalitäten etc. und zu Krankentransporten.

Führer: Heinrich Ammon, Rentner, ☎ 882; Stellvert.: Zone Wilhelm, Rfm., ☎ 800, Umschaltstelle. Chefarzt Rudolph Ludw. Dr. med., Oberregier.-Medizinalrat, Volkstr. 8 II, ☎ 2280. Kassier und Schriftführer: Heinrich Tuffentjamer, städt. Verwalter.

Tarif über die Inanspruchnahme der Sanitäts-Wache Augsburg.

1. Erste Hilfeleistung kostenfrei.
(Aufwand an Verbandsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet).
2. Ein Transport in der Stadt Mk. 6.—
Wartegebühr für die erste Stunde Mk. 5.—, jede weitere angefangene Stunde " 3.—
3. Ein Transport außerhalb der Stadt für den gefahrenen Kilometer " —.50
4. Ein Transport mit Tragestuhl " 4.—
5. Krankenpflegen für jede angefangene Stunde pro Mann " 1.—
6. Ein Transport mit der Bahn
 - a) Benützung der Fahrbahre pro Tag " 5.—
 - b) für jeden angebrochenen Tag, für jeden Mann " 10.—
 - c) Die anfallenden Kosten.
 Außerdem die Vergütung der Fahrkosten und Transport der Fahrbahre.
7. Leihgebühr für den Sauerstoff-Einatmungsapparat für den Tag " — 30
Der Sauerstoff wird nach den Tagespreisen berechnet.

Gesetzliche ortspolizeiliche und satzungsmäßige Bestimmungen für jedermann.

Ordnung für den Kraftdroschenverkehr.

(Auszug aus den ortspolizeilichen Vorschriften vom 27. August 1926.)

Auswahl unter den Droschen.

§ 25.

Dem Fahrlustigen steht die Wahl unter den verfügbaren Droschen frei.

Wird eine Droschke fernmündlich verlangt, ohne daß eine bestimmte Droschke bezeichnet würde, so hat die erste Droschke, wenn wenigstens eine bestimmte Droschenart gewünscht wird, die erste Droschke dieser Art in der Reihe dem Rufe zu folgen. Der Wagenführer, der die Bestellung am Fernsprecher entgegennimmt, hat diese gegebenenfalls an den Führer, der zur Fahrt berufenen Droschke weiterzugeben. Das Vorhandensein einer Droschke oder einer Droschenart zu verleugnen, ist verboten.